

# RS OGH 1985/2/5 4Ob312/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1985

## Norm

GewO 1973 §46

### Rechtssatz

Wird von einem ständigen Vertreter eines Gewerbetreibenden außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet, wie die Entgegennahme von Bestellungen von gewerblichen Arbeiten, der Abschluß von Lieferungsverträgen oder die Annahme von Zahlungen, dann liegt eine weitere Betriebsstätte vor. Hierbei ist als standortgebundene Einrichtung der Ort zu verstehen, an dem der Vertreter üblicherweise anzutreffen ist, also etwa die Wohnung des Vertreters (Bevollmächtigung). Hiefür genügt eine Tätigkeit des Gewerbes.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 312/85  
Entscheidungstext OGH 05.02.1985 4 Ob 312/85

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0061381

### Dokumentnummer

JJR\_19850205\_OGH0002\_0040OB00312\_8500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)